



Ausschussdrucksache 21(6)21a
vom 23. Oktober 2025, 11:39 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Philipp Wendt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten
für Verbraucher (Schuldnerberatungsdienstgesetz – SchuBerDG)
BT-Drucksache 21/1847

Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten sicherstellen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu
Schuldnerberatungsdiensten (Schuldnerberatungsdienstegesetz –
SchuBerDG); BT-Drs. 21/1847

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Europarechtliche Grundlage der geplanten Regelung - Verbraucherkreditrichtlinie EU-2023/2225.....	4
III. Positionen und Forderungen der Verbraucherzentrale Hessen	5
Impressum	10

I. Einleitung

Die Verbraucherzentrale Hessen e.V. ist eine unabhängige und gemeinnützige Organisation. Schwerpunkte der Arbeit der Verbraucherzentrale sind Beratung, Information und Aufklärung sowie Bildung zu den Themen Verbraucherrecht, Gesundheit und Pflege, Lebensmittel und Ernährung, Finanzen und Versicherungen, Digitale Welt und Energie. Sie vertritt die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber Unternehmen, Politik und Verbänden. Darüber hinaus setzt sie Verbraucherrechte stellvertretend für die Verbraucher:innen durch kollektive Rechtsdurchsetzung durch.

Die Verbraucherzentrale Hessen bietet an zwei Standorten kostenlose rechtlich-wirtschaftlich orientierte Schuldner- und Insolvenzberatung an.

Die Beratungsstellen in Fritzlar mit Außenberatung in Neukirchen und Gudensberg sowie Rüsselsheim mit Außenberatung in Riedstadt haben die Aufgabe, in Ver-/Überschuldung und finanzielle Not geratene Hilfesuchende (Berufstätige, Azubis, Rentner, Sozialleistungsbeziehende sowie Personen ohne eigene Einkünfte) zu beraten, sie gegenüber Gläubigern zu vertreten bzw. einen außergerichtlichen Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldnern herbeizuführen.

Zielsetzung der Arbeit ist die Sicherung der Existenz der Ratsuchenden, um darauf aufbauend eine dauerhafte Entschuldung zu erreichen. Neben der entsprechenden Rechtsberatung und Rechtsbesorgung werden die psychosoziale Stabilisierung und die Vermittlung finanzieller Alltagskompetenzen angestrebt.

Die Schuldnerberatungsstellen sind als "geeignete Stelle" nach § 305 der Insolvenzordnung (InsO) von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) anerkannt. Sie informieren und beraten zum Verbraucherinsolvenzverfahren und unterstützen bei der Vorbereitung und Einleitung des Insolvenzverfahrens mit anschließender Restschuldbefreiung. Daneben sind die Beratungsstellen fallübergreifend tätig, beispielsweise durch Teilnahme in Gremien und Arbeitskreisen, oder indem sie bei der Vernetzung der Beratungsleistung für Überschuldete mitwirken.

Am Standort Fritzlar ist die Schuldnerberatung im Schwalm-Eder-Kreis für 95.673 Einwohner, am Standort Rüsselsheim im Kreis Groß-Gerau für 287.968 Einwohner zuständig. Die Beratungsstellen bieten ihre umfangreichen Leistungen persönlich vor Ort, telefonisch als auch digital (Videoberatung) an.

In den Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen sind die Beratungszahlen in den letzten Jahren massiv von 1.754 Fällen im Jahr 2019 auf 2.469 Fälle im Jahr 2024 um 41% angestiegen. Nach den Erwartungen der Verbraucherzentrale Hessen wird sich dieses erhebliche Wachstum des Bedarfs an Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung fortsetzen und mit der Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie nochmals erhöhen.

Dabei ist zu beobachten, dass die Beratungen immer zeit- und arbeitsintensiver werden, da die Hilfesuchenden vermehrt multiple Problemlagen aufweisen (Schulden, Krankheit/Sucht, familiäre Probleme, prekäre Wohnverhältnisse) und eine Zunahme von psychischen Belastungen und Krankheitsbildern festzustellen ist.

II. Europarechtliche Grundlage der geplanten Regelung¹

Die umzusetzende „Verbraucherkreditrichtlinie – neu“ verbessert den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Ver- und Überschuldung durch Kredite. So gelten die Schutzregelungen und Informationspflichten bei der Kreditvergabe auch für Kleinkredite, Überziehungskredite, unentgeltliche Kredite sowie kurzfristige Kredite mit geringen Kosten.

Erstmals enthält die Richtlinie auch eine Regelung zu Schuldnerberatungsdiensten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen künftig sicherstellen, dass für Verbraucherinnen und Verbraucher mit finanziellen Schwierigkeiten unabhängige Schuldnerberatungsdienste kostenlos oder zu begrenzten Gebühren zur Verfügung stehen. Zudem wird der Schutz vor Ver- und Überschuldung dadurch verbessert, dass Kredite nicht mehr ohne positive Kreditwürdigkeitsprüfung vergeben werden dürfen.

Die künftige Rolle der Schuldnerberatungsdienste in den EU-Mitgliedsstaaten wird in **Artikel 36 Abs. 1 bis 4** der Richtlinie geregelt:

Schuldnerberatungsdienste²

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verfügen die Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen³, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.

(4) Die Kommission legt bis zum 20. November 2028 einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor, in dem bewährte Verfahren für die weitere Entwicklung dieser Dienste benannt werden. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 20. November 2026 und danach jährlich Bericht über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste.

¹ Verbraucherkreditrichtlinie EU-2023/2225), L_202302225DE.000101.fmx.xml

² **Artikel 3 Nr. 22** bestimmt den Begriff **Schuldnerberatungsdienste** folgendermaßen:

„Schuldnerberatungsdienste“ die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung, die ein unabhängiger professioneller Akteur, bei dem es sich insbesondere nicht um einen Kreditgeber oder einen Kreditvermittler im Sinne der vorliegenden Richtlinie oder um Kreditkäufer oder Kreditdienstleister im Sinne von Artikel 3 Nummern 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates (27) handelt, einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat oder haben könnte.

³ Unterstreichung hinzugefügt

Anspruch auf Schuldnerberatung

Für die Schuldnerberatung hat **Artikel 36 Abs. 1** eine bedeutende Wirkung. Daraus ergibt sich erstmals ein **Anspruch auf Schuldnerberatung** für alle Verbraucher in den EU-Mitgliedsstaaten, da diese zur Sicherstellung von Schuldnerberatung verpflichtet werden. Aber nicht nur das.

In Absatz 1 ist auch ein präventiver Ansatz zur Vermeidung von Überschuldung enthalten, da Schuldnerberatung auch für Verbraucher, die potenziell in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Schuldnerberatungsdienste müssen unabhängig sein und dürfen für ihre Tätigkeit allenfalls ein **„begrenztes Entgelt“** entgegennehmen.

Artikel 36 Abs. 3 verpflichtet Kreditgeber, bei finanziellen Schwierigkeiten ihrer Kunden, diese an „leicht zugängliche“ Schuldnerberatungsstellen zu verweisen. Durch diese Verpflichtung werden künftig Finanzdienstleistende unmittelbar mit Schuldnerberatungsdiensten verknüpft.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 23. Juni 2025 den Entwurf eines Schuldnerberatungsdienstegesetzes veröffentlicht. Das Gesetz soll den Zugang zu beratenden Stellen sicherstellen und EU-Vorgaben zu Schuldnerberatungsdiensten umsetzen.

III. Positionen und Forderungen der Verbraucherzentrale Hessen

Mit dem Schuldnerberatungsdienstegesetz wird erstmals in einem Bundesgesetz ein Zugang zu unabhängiger Schuldnerberatung für alle Verbraucherinnen und Verbraucher verankert. Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt dies. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen deutlich hinter den Erwartungen zurück. Viele Fragen, die zum Teil bereits im Vorfeld der Vorlage des Entwurfs diskutiert wurden, sind nach wie vor offen.

1. Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung verankern

Aus Artikel 36 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie lässt sich ein Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Schuldnerberatung ableiten. Aus Sicht der Verbraucherzentrale Hessen wird dieser Anspruch durch das Gesetz nicht umgesetzt.

Der Entwurf geht selbst davon aus, dass nicht alle Verbraucher Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten nach dem neuen Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerDG) Gesetz haben werden – insbesondere nicht in überschaubarer Zeit.⁴ Hinsichtlich des Zugangs zu Beratungsangeboten und der laut EU-Richtlinie vorzuhaltenden Schuldnerberatungsdiensten soll nach dem Entwurf auf die vorhandene Struktur zurückgegriffen werden können. Bislang fehlt es allerdings an einer bundesweit ausreichenden Struktur, um diesem Anspruch gerecht zu werden.

⁴ BT-Drs. 21/1847, S. 11

2. § 1 – Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten konkretisieren

Laut Erwägungsgrund 81 steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, spezielle Anforderungen für Schuldnerberatungsdienste beizubehalten oder einzuführen. Der Entwurf lässt bislang jegliche Qualitätsvorgaben außen vor.

§ 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Länder nicht nur sicherstellen müssen, dass unabhängige, sondern auch qualifizierte und leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste zur Verfügung stehen.⁵

3. Definition der Schuldnerberatungsdienste nachbessern (§ 2 SchuBerDG – „psychosozial“ statt „psychologisch“)

Entsprechend der EU-Richtlinien-Vorgabe definiert der Entwurf in § 2 SchuBerDG die Schuldnerberatungsdienste als individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung. Im Zeichen dieses ganzheitlichen Beratungsansatzes soll sie denjenigen Verbrauchern gegenüber erbracht werden, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten.

Das ganzheitliche Beratungsangebot ist darauf ausgerichtet, Hilfe suchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern eine Unterstützung bei der wirtschaftlichen Sanierung sowie der Wiedererlangung psychosozialer Stabilität zu bieten. Neben rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung ist gerade die psychosoziale Stabilisierung Voraussetzung für eine nachhaltige Entschuldung. Von Angeboten der Schuldnerberatung zur psychosozialen Stabilisierung abzugrenzen ist eine psychologische Beratung, die nur durch psychologisches Fachpersonal in spezialisierten Beratungs- und Betreuungsangeboten geleistet werden kann.

Die Verbraucherzentrale Hessen ist daher der Auffassung, dass die unscharfe Formulierung „psychologisch“ in § 2 SchuBerDG-RefE durch den Begriff „psycho-sozial“ ersetzt werden sollte. Die einzelnen Beratungsoptionen müssen zudem kumulativ erbracht werden.

4. Entgeltgrenzen (§ 3 SchuBerDG) streichen

Die Verbraucherzentrale Hessen fordert, von der Einführung der Möglichkeit einer Entgeltberechnung für Schuldnerberatungsdienste und einer entsprechenden Entgeltbegrenzung abzusehen (siehe § 3 SchuBerDG, der demzufolge zu streichen ist).⁶

Bundesweit gibt es derzeit fast 1.400 Schuldnerberatungsstellen. Diese befinden sich in kommunaler Trägerschaft oder in der Trägerschaft gemeinnütziger Organisationen, wie beispielsweise der Verbraucherzentralen der Länder, die explizit in § 4 Abs. 2 SchuBerDG Erwähnung finden. Sie beraten Ratsuchende ganz überwiegend kostenlos. Um diese Praxis nicht zu gefährden, sieht der Entwurf vor, dass Schuldnerberatungsdienste grundsätzlich kostenlos, höchstens jedoch gegen ein begrenztes Entgelt angeboten werden sollen.

Die allgemeine Zielrichtung von Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie ist, dass ein etwaig erhobenes Entgelt nicht als Hindernis zum Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten wirken darf und keine unnötige Belastung des Verbrauchers darstellen sollte.

⁵ Entwurf ist bislang nur von „unabhängigen“ Diensten die Rede.

⁶ Laut Erwägungsgrund (81) sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Schuldnerberatungsdienste, die von unabhängigen professionellen Akteuren erbracht werden, Verbrauchern direkt oder indirekt und mit nur begrenzten Entgelten zur Verfügung gestellt werden. Diese Gebühren sollten grundsätzlich nur die Betriebskosten decken und keine unnötige Belastung für die Verbraucher darstellen, die Schwierigkeiten haben oder haben könnten, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

In der Begründung des Entwurfs wird ausgeführt, dass die bisherige, weit verbreitete Praxis von Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich kostenlos zu unterstützen, beibehalten werden soll.⁷

Die Verbraucherzentrale Hessen begrüßt dies. Allerdings widerspricht die gleichzeitige Normierung einer möglichen Entgeltpflicht den klar formulierten Zielsetzungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung. Dort heißt es:

"Wir stärken in Absprache mit den Ländern den vorsorgenden Verbraucherschutz, die nicht interessengeleitete Verbraucherbildung (Ernährung, Finanzen, Digitales) und eine **kostenlose** Schuldnerberatung, die niemanden ausschließt."⁸

Die Verbraucherzentrale Hessen fordert eine **vollständige Entgeltfreiheit**. Schuldnerberatungsdienste müssen allen Verbraucherinnen und Verbrauchern kostenlos zur Verfügung stehen. Dies lässt sich auch mit Blick auf die erforderliche Vollharmonisierung umsetzen. Im Übrigen wäre die Überprüfung der Einhaltung etwaiger Entgeltgrenzen in der Praxis kaum durchführbar.

Nach alledem hält die Verbraucherzentrale Hessen – über die Beibehaltung des Status quo hinaus – einen Ausbau der kostenfreien Schuldnerberatung im Sinne der Verbraucher für gesamtgesellschaftlich wichtig und insofern dringend erforderlich. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die zusätzlichen Anforderungen, die eine Umsetzung des Art. 36 über Absatz 1 und 4 hinaus mit sich bringen wird.⁹

5. Anforderungen an Schuldnerberatungsdienste konkretisieren (§ 4 SchuBerDG)

Mit Blick auf den Schutz der Verbraucherinteressen und die Komplexität der Beratungsfelder müssen die Qualitätsanforderungen an das für Schuldnerberatungsdienste tätige Personal gesetzlich verankert und der bisherige § 4 SchuBerDG konkretisiert werden. Neben der Unabhängigkeit muss sichergestellt sein, dass der jeweilige Schuldnerberatungsdienst über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes Personal verfügt.

Insofern gilt das bereits unter Ziffer 1 Gesagte: Die Mitgliedstaaten haben laut EU-Verordnung die Möglichkeit, spezielle Anforderungen für Schuldnerberatungsdienste beizubehalten oder einzuführen.

Zwecks Konkretisierungen im Detail empfiehlt sich eine Öffnungsklausel für ergänzende landesrechtliche Regelungen.

6. Begrenzte Kapazitäten, (regionale) Angebots-Lücken und künftiger Bedarf müssen Berücksichtigung finden

Der Entwurf verweist in der Begründung auf die in Deutschland bereits bestehenden rund 1400 Schuldnerberatungsstellen in unterschiedlicher Trägerschaft, auf die im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zurückgegriffen werden könne. Hingewiesen wird aber auch darauf, dass nicht auszuschließen sei, dass das bestehende Angebot regional Lücken aufweise. Dies bestätigt auch eine Umfrage der AG SBV, die auf eine stetig steigende Zahl der

⁷ BT-Drs. 21/1847, S. 9

⁸ Siehe Koalitionsvertrag CDU/CSU, SPD vom 6.5.2025, 1290, Seite 40, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

⁹ Siehe dazu Ziffer 3.

Ratsuchenden mit häufig verbundenen langen Wartezeiten hinweist

(<https://www.agsbv.de/2023/06/umfrage-zur-aktionswoche-schuldnerberatung-inflation-treibt-ueberschuldungsrisiko-und-nachfrage-nach-beratung-in-die-hoehe-2/>)¹⁰

Wie bereits dargestellt, ist im umzusetzenden Art. 36 Absatz 1 ein präventiver Ansatz zur Vermeidung von Überschuldung enthalten, da Schuldnerberatung zukünftig bereits für Verbraucher, die potenziell in finanzielle Schwierigkeiten geraten **könnten**, zur Verfügung gestellt werden muss. Es sind also nicht lediglich Fälle, in denen Verbraucher beispielsweise in die Situation der Überschuldung geraten sind und vor einer umfassenden Schuldenbereinigung oder gar Verbraucherinsolvenz stehen, weil sie über einen längeren Zeitraum nicht mehr in der Lage waren, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Hinzu kommen die neuen Obliegenheiten der Kreditgeber, die sich aus Art. 36 Abs. 2 und 3 ergeben (Einführung von Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, sowie Verweis an Schuldnerberatungsdienste, wenn finanzielle Schwierigkeiten lediglich drohen).

Es ist deswegen zu erwarten, dass die Zahl der Ratsuchenden, die sich an die Schuldnerberatung wenden, als Folge dieses präventiven Ansatzes der Richtlinie weiter steigen wird. Ohne eine finanzielle und damit einhergehend auch personelle Aufstockung der Bestands-Beratungsstellen und eine darüber hinausgehende Erweiterung der Beratungskapazitäten sind diese zusätzlichen Aufgaben nicht zu bewältigen

a. **Weiter Anwendungsbereich des Art. 36 muss Berücksichtigung finden**

Welche Schwierigkeiten gemeint sind, grenzt Art. 36 Abs. 1 der

Verbraucherkreditrichtlinie nicht ein. Es geht um alle Schwierigkeiten, die sich auf die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen beziehen. Die sicherzustellende individuelle und unabhängige Unterstützung kann Rechtsberatung, Geld- und Schuldenmanagement sowie soziale und psychologische Unterstützung umfassen. Der Beratungsbegriff des Art. 36 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ist mithin der einer umfassenden Schuldnerberatung, die nicht auf spezifisch ökonomische Aspekte enggeführt werden darf.

Dementsprechend weit ist der Anwendungsbereich. Der Entwurf (siehe §§ 1 und 2 SchuBerDG) wird dem in der jetzigen Fassung nicht gerecht.

Art. 36 der Richtlinie beschränkt sich nicht nur auf die klassischen Schuldnerberatungsdienstleistungen und Fallkonstellationen. Dementsprechend sehen die Absätze 2 bis 4 auch weitergehende Vorkehrungen und Voraussetzungen vor, die etwa Kreditgeber zu berücksichtigen haben (unter anderem die Einführung von Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind). Diese bleiben im Entwurf weitgehend unberücksichtigt, werden aber mit Blick auf den Vollharmonisierungsgedanken gleichwohl verbindlich werden müssen (siehe dazu nachfolgend unter Ziffer 3.2.); sie müssen daher im Kontext mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 36 Absatz 1 und 4 Satz 2 gesehen werden.

¹⁰ https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_Erhebung_Schuldnerberatung_Fruehjahr.pdf

b. **Kreditgeber müssen verweisen (Art. 36 Abs. 3) was eine deutlich steigende Nachfrage erwarten lässt**

Gemäß **Art. 36 Abs. 3** der EU-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.

Auch diese Verpflichtung der Banken, Kreditinstitute und anderer Anbieter (z.B. Anbieter von Girokonten mit Überziehungsmöglichkeit oder Darlehensgeber jeglicher Art, wie z.B. im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen) wird zu einer erhöhten Anfrage von Verbrauchern bei den entsprechenden Schuldnerberatungsdiensten führen.

Nach der aktuell geltenden Gesetzeslage haben die Darlehensgeber bei der Vergabe eines Darlehens mit Überziehungsmöglichkeit die gesetzliche Verpflichtung, selbst eine Beratung nach § 504a BGB anzubieten.

In Absatz 1 heißt es:

„(1) Der Darlehensgeber hat dem Darlehensnehmer eine Beratung gemäß Absatz 2 anzubieten, wenn [...]“

Nach Artikel 36 Abs. 3 Verbraucherkreditrichtlinie kommt über die eigene Beratungspflicht des § 504a BGB hinaus die neue Verpflichtung, zu verweisen. Und zwar an einen leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienst.

Der Entwurf geht davon aus, dass der Zugang zu einem solchen nur dann als sichergestellt angesehen werden kann, wenn er von Verbrauchern mit „Beratungsbedarf nach diesem Gesetz“ effektiv genutzt werden kann, um finanziellen Schwierigkeiten entgegenzuwirken.

Die Neuregelung ist nur dann effektiv umgesetzt, wenn auch der zeitliche Aspekt eine Rolle spielt und sichergestellt ist, dass Verbraucher nach einem Verweis des Kreditgebers keinen langen Warteschlangen ausgesetzt sind. Geht es doch beispielsweise im genannten Beispielsfall „Girokonto mit Überziehungsmöglichkeit“ um ein Bankprodukt mit besonders hohen Kreditzinsen und Risiken, so dass es tatsächlich auf jeden Tag ankommt, um nicht langfristig in eine Schuldenfalle zu tappen.

c. **Sicherstellung eines auskömmlichen Angebots und einer hinreichenden Finanzierung (öffentliche Förderung) erforderlich**

Auch unter diesem Gesichtspunkt gilt: Ohne eine massive finanzielle und damit einhergehend auch personelle Aufstockung der Beratungskapazitäten sind die zu erwartenden neuen Aufgaben nicht zu bewältigen.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Hessen ist es zu kurz gedacht, auf bestehende Strukturen und insofern auf die bereits existenten fast 1.400 Schuldnerberatungsstellen zurückgreifen zu wollen und in punkto Erreichbarkeit und leichte Zugänglichkeit auf die Gestaltungsfreiheit der Länder zu verweisen.

7. Einheitliche Berichtspflicht erforderlich

§ 5 Abs. 1 SchuBerDG sieht vor, dass die Länder dem Bundesjustizministerium regelmäßig über die Zahl der verfügbaren Einrichtungen für Schuldnerberatungsdienste zu berichten haben.

Die Verbraucherzentrale Hessen erinnert, dass zur Darstellung und Bewertung der Überschuldung von privaten Personen aufgrund des ÜSchuldStatG eine jährliche Bundesstatistik durchgeführt wird.

Die Schuldnerberatungsstellen der Verbraucherzentrale Hessen nehmen freiwillig an der Datenerhebung teil und übermitteln ihre Daten über eine Schnittstelle der von ihnen verwendeten Schuldnerberatungssoftware.

Die Verbraucherzentrale Hessen fordert zur Vermeidung einer weiteren Statistik und zur Erhebung verlässlicher qualitativer und quantitativer Daten die Implementierung der Berichtspflicht in die Bundesstatistik mit einer verpflichtenden Teilnahme der Schuldnerberatungsstellen.

Hierfür ist eine Evaluation der aktuellen Datenerhebung Voraussetzung, da die Bundesstatistik bisher nur vollständige Datensätze akzeptiert und somit nicht alle Beratungsfälle aus der Schuldnerberatungsrealität abbildet. Die verpflichtende Meldung zur Bundesstatistik soll über einen barrierefreien Zugang und ohne Softwarezwang ermöglicht werden.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Hessen e. V.

Große Friedberger Straße 13-17, 60313 Frankfurt

vzh@verbraucherzentrale-hessen.de

verbraucherzentrale-hessen.de

Verfasst von:

Peter Lassek, Leiter Fachgruppe Recht

Manuela Wiegand, Leitende Beraterin Schuldner- und Insolvenzberatung

Daniela Plehn, Leitende Beraterin Schuldner- und Insolvenzberatung

Philipp Wendt, Vorstand